

Bestellung zum Sicherheitskoordinator / zur Sicherheitskoordinatorin an der Universität Kassel

(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV Vorschrift 1])

Herr / Frau _____

wird für den Bereich _____

zum/r Sicherheitskoordinator/in bestellt.

Der/Die Sicherheitskoordinator/in wird auf Veranlassung des Dekanats, der Einrichtungs- oder Abteilungsleitung durch die Leitung der Hochschule bestellt.

Sicherheitskoordinatoren erfüllen als „übergeordnete Sicherheitsbeauftragte“ der Fachbereichs-, Einrichtungs- oder Abteilungsleitung eine koordinierende Funktion von sicherheitsrelevanten Fragestellungen innerhalb des Fachbereichs, der Einrichtung oder Abteilung und fungieren andererseits als Ansprechpartner gegenüber der Universitätsverwaltung und Externen sowie als Vertreter im Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Sicherheitskoordinatoren sorgen für die Weiterleitung von Informationen und informieren die Fachbereichs- oder Einrichtungsleitung über Feststellungen und erforderliche Maßnahmen.

Zu den Aufgaben gehört es, insbesondere

- die Fachbereichs-/Abteilungs-/Einrichtungsleitung oder deren Vertretung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam machen.

Sicherheitskoordinatoren tragen nicht mehr Verantwortung im Arbeitsschutz, wie jede/jeder andere Beschäftigte. Damit ergibt sich für sie auch kein zusätzliches Haftungsrisiko und deshalb können Sicherheitskoordinatoren auch keine Weisungen erteilen oder Aufsicht führen. Aufgaben und rechtliche Stellung von Sicherheitskoordinatoren orientieren sich an § 22 SGB VII und § 20 DGUV Vorschrift 1 der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe Anhang).

Kassel, den _____

Leiter/in Fachbereich / Einrichtung / Abteilung

Sicherheitskoordinator/in

Die Präsidentin
In Vertretung

Dr. Oliver Fromm
- Kanzler -

Personalrat

Anlagen

- Gesetzliche Grundlagen und weitere Hinweise zur Bestellung als Sicherheitskoordinator/in

Gesetzliche Grundlagen und weitere Hinweise zur Bestellung als Sicherheitskoordinator/in (nachfolgend Sicherheitsbeauftragte/r)

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

- (1) ...(Bestellpflicht des Unternehmers)
- (2) ...(Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Weitere Hinweise:

Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie Kolleginnen und Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Sicherheitsbeauftragte

- besitzen keine Weisungsbefugnis gegenüber Kolleginnen / Kollegen.
- sollen beraten und helfen.
- begegnen den Kolleginnen / Kollegen auf partnerschaftlicher Ebene.
- erkennen als Erste sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- können als Erste auf deren Beseitigung hinwirken.
- sind vor Ort Ansprechpartner der Kolleginnen und Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel an Vorgesetzte zu melden.
- Mitarbeiter/innen über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter/innen zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teilzunehmen.